

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 166/16 B

L 5 R 117/14 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 19 R 412/11 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. März 2016 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.3.2016 hat das Schleswig-Holsteinische LSG einen Anspruch des Klägers auf Überbrückungsgeld nach § 11 der Satzung der Seemannskasse ab dem 1.12.2011 verneint, weil er als selbständiger Seelotse weiterhin in der Seefahrt an Bord tätig sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42*).
- 7 Nach Ansicht des Klägers beruht die Entscheidung des LSG auf der Rechtsfrage,
"ob die berufliche Tätigkeit eines Lotsen 'in der Seefahrt' im Sinne des § 10 (1) der Satzung erfolgt."



- 8 Die Beschwerdebegründung versäumt es jedoch bereits darzulegen, dass § 10 der Satzung der Seemannskasse überhaupt eine revisible, dh vom BSG überprüfbare Rechtsvorschrift ist. Gemäß § 162 SGG kann die (angestrebte) Revision nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Satzungenormen, die zu den "sonstigen Vorschriften" gehören (*BSG Urteil vom 27.6.1974 - 8/2 RU 39/72 - BSGE 38, 21, 28 = SozR 2200 § 725 Nr 1 S 8; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 162 RdNr 5*), sind deshalb nur revisibel, wenn sie im Bereich mehrerer Landessozialgerichte gelten. Dass dies für die hier als verletzt bezeichnete Satzungenorm der Fall ist, zeigt die Beschwerdebegründung indes nicht auf.
- 9 Zudem fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Hierzu hätte erläutert werden müssen, dass gerade ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein wird. Die Begründung schweigt aber bereits dazu, ob sich der von ihr mitgeteilte Sachverhalt ("I. Gegenstand des Verfahrens") überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren, und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfrage schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.
- 10 Im Übrigen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für den geltend gemachten Anspruch erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*Senatsbeschlüsse vom 17.1.2013 - B 5 RS 40/12 B - BeckRS 2013, 66149 RdNr 13, vom 16.8.2011 - B 5 RS 18/11 B - BeckRS 2011, 75768 RdNr 10 und vom 29.6.2011 - B 5 RS 17/11 B - BeckRS 2011, 74198 RdNr 10 sowie BSG Beschlüsse vom 30.12.2015 - B 13 R 345/15 B - Juris RdNr 13, vom 28.3.2013 - B 12 KR 72/12 B - Juris RdNr 14 und vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - BeckRS 2008, 57913 RdNr 6 mwN; vgl auch BVerwG vom 5.9.1996 - 9 B 387/96 - Buchholz 310 § 132 Abs 2 Ziff 1 VwGO Nr 12*). Die Frage, ob Lotsen "in der Seefahrt" tätig sind, stellt sich nur tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hätte, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Hierzu führt die Beschwerdebegründung lediglich aus, "unstreitig" habe der Kläger "die Wartezeit (§ 10 (2) der Satzung) und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 10 (3) der Satzung)



ebenso erfüllt wie die Altersgrenze von 56 Jahren nach § 11 (1) erreicht; Ausschlussgründe im Sinne des § 11 (2) liegen - unstreitig - nicht vor". Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, bestimmt sich jedoch nicht auf der Grundlage des (unstreitigen) Beteiligtenvorbringens, sondern allein auf der Basis bereits vom LSG getroffener tatsächlicher Feststellungen. Dem sozialgerichtlichen Verfahren ist der den Zivilprozess beherrschende Verhandlungsgrundsatz und damit ein "unstreitiger" Vortrag als Entscheidungsgrundlage fremd (*Senatsbeschluss vom 7.7.2015 - B 5 RS 10/15 B - BeckRS 2015, 70602 RdNr 14; vgl auch Senatsurteil vom 23.7.2015 - B 5 RE 17/14 R - SozR 4-2600 § 2 Nr 22 RdNr 20*); bindende tatrichterliche Feststellungen erfordern vielmehr eine eigene Entscheidung des LSG, dass es die Tatsachen, die die Beteiligten ggf übereinstimmend ("unstreitig") angeben, als wahr ansieht und für gegeben erachtet (*stRspr, vgl zB BSG Urteil vom 15.2.2005 - B 2 U 1/04 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 12*).

- 11 Wenn der Kläger schließlich ausführt, "das streitgegenständliche Verfahren" sei "soweit erkennbar ... das bisher einzige, das sich mit dieser Rechtsfrage befaßt", hätte er vertieft auf die Breitenwirkung der angesprochenen Problematik eingehen und darlegen müssen, dass die Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus in weiteren Fällen streitig und maßgeblich für eine Vielzahl bereits anhängiger oder konkret zu erwartender gleich gelagerter Prozesse ist und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (*vgl dazu Senatsbeschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS 2012, 428 RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und § 160 Nr 53 sowie BAG Beschluss vom 5.10.2010 - 5 AZN 666/10 - NJW 2011, 1099*). Keinesfalls genügte es, lediglich zu behaupten, dass die Frage "einen größeren Personenkreis betrifft und nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch andere Personen" mit ähnlicher Biographie Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben könnten. Stattdessen hätte der Kläger zumindest aufzeigen müssen, wie viele (See-)Lotsen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt tätig sind und sich potentiell in einer vergleichbaren Lage befinden und warum in Zukunft - anders als bisher - vermehrt mit Parallelverfahren zu rechnen ist. Einzelfälle oder nur gelegentlich auftauchende Vergleichsfälle rechtfertigen die Zulassung der Revision jedenfalls nicht.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

